

| | | |
|--|---|---|
| 1 | 1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostr. 5 30169 Hannover | 2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung DEBTI-44803/18-1 |
| | 3 Inhaber (vertraulich) DE7178093 / 0000 Ormed GmbH Merzhauser Str. 112 79100 Freiburg im Breisgau | 4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 2018/12/24 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 2021/12/23 Endedatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit |
| Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 1, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. | | 5 Datum und Registriernummer des Antrags 2018/09/05 |
| 1 Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen. | | 6 Warennummer 6406 9050 90 **** * 0*** 19% Eust. 3% Zdl |

7 Warenbezeichnung
 Einlegesohlen (Foto siehe Anlage)
 - lt. Antrag:
 -- aus Kunststoff,
 -- auf der Oberseite mit einer textilen Lage versehen,
 -- herausnehmbar,
 -- nicht handgearbeitet.

 "Einlegesohlen, nicht handgearbeitet"

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich)
 Dr. Comfort Gel-Einlagen

 CC EMxxxx

9 Begründung für die Einreihung der Waren
 Rechtsvorschriften: AV 1 / AV 6

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung Produktinformationen Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges

Ort Hannover Unterschrift
 Datum 21.12.2018 Im Auftrag
 (Meiske)



Seite 1 von 2

Abkürzungsverzeichnis

| | | |
|---------------|---|---|
| ABIEG | = | Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften |
| ABS | = | Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur |
| Anm | = | Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur |
| AV | = | Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur |
| Codenr | = | Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT |
| EE | = | Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur |
| ErlKN | = | Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur |
| EG | = | Europäische Gemeinschaften |
| EWG | = | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| EZT | = | Elektronischer Zolltarif |
| HS | = | Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren |
| Kap | = | Kapitel der Kombinierten Nomenklatur |
| KN | = | Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur) |
| MO | = | Marktorganisation |
| MO-Warenliste | = | Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können |
| NEH | = | Nationale Entscheidungen und Hinweise |
| Pos | = | Position der Kombinierten Nomenklatur |
| RZ | = | Randzahl |
| TARIC | = | Integrierter Tarif der EG |
| TK | = | Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur |
| UPos | = | Unterposition der Kombinierten Nomenklatur |
| UPosAnm | = | Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur |
| VO | = | Verordnung |
| VSF | = | Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung |
| ZAnm | = | Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur |
| ZC | = | Zusatzcode |

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.



